



FÉDÉRATION  
FRIBOURGEOISE  
DES CHORALES  
FREIBURGER  
CHORVEREINIGUNG

## Hinweise für Anträge auf staatliche Finanzhilfe während COVID

Zwischen dem Bund und dem Kanton Freiburg ist im Rahmen des COVID-Gesetzes ein Betrag von 8,775Mio. Franken gesprochen worden, um die Bedürfnisse des Kulturbereichs zu befriedigen. Ziel dieser Hilfe ist es, dass sowohl Profis als auch Amateuren finanzielle Engpässe, die möglicherweise ihre Aktivitäten beenden würden, umgehen können. Vielen Kulturakteuren entgehen zur Zeit Honorare und finanzielle Einkünfte aufgrund der Krise – und damit ihr täglich Brot.

Alle Informationen zum Thema finden Sie unter:

<https://www.fr.ch/de/eksd/ka/news/covid-19-massnahmen-zur-unterstuetzung-des-kulturbereichs-1>

### **DIE FREIBURGER CHORVEREINIGUNG EMPFIELT ALLEN CHÖREN:**

- den Dirigent-inn-en weiterhin 100 % ihres Direktorengehalts auszuzahlen.
- den Musiker-inne-n, Solist-inn-en, Gesangslehrer-inne-n usw., die für die verschiedenen Projekte eingestellt wurden, die zugesagten Gehälter zu zahlen, SELBST WENN DIE PROJEKTE ABGESAGT ODER VERZÖGERT WERDEN MÜSSEN.

In beiden Fällen **gibt es eine Ausgleichsbeihilfe**. Die Chöre stellen die Anträge, um 80% der finanziellen Verpflichtungen zurückzuerhalten. Unsere Chöre haben daher eine sehr wichtige Rolle zu spielen, damit die ohnehin schon bescheidenen Summen, die den kulturellen Bereich speisen, an den richtigen Ort gelangen können. Hier sind die wichtigsten Konstellationen aufgeführt:

### **ALLGEMEINE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG für Chorleiter-innen**

#### a) UNABHÄNGIGE / für ihre Einsätze selbst verantwortlich

**Erwerbsersatz** : Wie alle unabhängigen Personen können unabhängige Kulturakteure, die durch die Umsetzung der Gesundheitsmassnahmen einen Einkommensverlust erleiden, sich an ihre Ausgleichskasse (entweder an die KSKVA oder an eine andere unabhängige Kasse, von der sie Sozialabgaben-Abrechnungen erhalten) wenden, um einen [Erwerbsersatz \(gemäss EO\)](#) zu beantragen. Auf der [Webseite](#) des AHV/IV-Informationszentrums finden Sie weitere Informationen zu diesem Thema (Memento und FAQs).

#### b) ARBEITNEHMER/die Arbeitgeber (Chor oder Gemeinde) sind für Einsätze verantwortlich

**Kurzarbeit** : Der Bundesrat behält bis zum 30. Juni 2021 das vereinfachte Verfahren für die Anmeldung der Kurzarbeit (beim AMA anzumelden) und das summarische Verfahren für die Anrechnung der Kurzarbeit (bei Ihrer Arbeitslosenkasse anzumelden) bei. Die Höchstdauer der Kurzarbeit wurde von 12 auf 18 Monate erhöht. Weitere Informationen: [Seite zur Kurzarbeit der AMA](#) (Freiburg) oder beim [SECO](#) (Schweiz).

### **SPEZIFISCHE FINANZHILFE IM KULTURBEREICH**

#### a) NOTFALLHILFE/ Personen in prekären Situationen stellen das Gesucht direkt selbst

**Soforthilfe** : Nebst dem Erwerbsersatz (siehe oben) können gemäss Artikel 11 des [COVID-19-Gesetzes](#), das in der [Verordnung vom 14. Oktober 2020](#) festgelegt ist, bis zum 20. November 2021 Soforthilfegesuche an den Verein [Suisseculture sociale](#) gerichtet werden.

b) **ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERLUSTE / Chöre beantragen Entschädigung**

Wie bereits erwähnt, sind es nun die Kulturverbände (und nicht mehr die unabhängigen Kulturakteure), die eine Verlustentschädigung fordern müssen. Diese Ansprüche müssen für Veranstaltungen geltend gemacht werden, die abgesagt oder verschoben worden sind. Sie betreffen die zu erwartenden Gebühren, aber auch die finanziellen Verluste der Chöre (entstandene Kosten, fehlende Einnahmen usw.). **Sie sollten nicht zögern, diese Anträge zu stellen:**

Es gilt :

- 1) Die Chöre zahlen alle Gebühren an die Personen, die angeheuert wurden.
- 2) Die Chöre bitten um finanzielle Entschädigungshilfe.

**Entschädigungen**

**(Budget von WENIGER als 50.000 CHF und finanzieller Schaden von WENIGER als 10.000 CHF)**

Folgendes Formular ausfüllen:

[Gesuch um Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich gemäss Art. 11 Covid-19-Gesetz \(PDF, 231KB, 13.10.2020\)](#)

An folgende e-Mail Adresse senden :

Schweizer Chorvereinigung (SCV): [corona@usc-scv.ch](mailto:corona@usc-scv.ch)

Bei Fragen zur Antragseingabe:

Claude-André Mani, +41 79 680 05 78

**Entschädigungen**

**(Budget von MEHR als 50.000 CHF und finanzieller Schaden von ÜBER 10.000 CHF)**

Reichen Sie den Antrag am [elektronischen Schalter](#) des Staates Freiburg zwischen dem **18. November 2020 und dem 30. November 2021** gemäss dem dort festgehaltenen [Terminkalender](#) ein.

⚠ Ansprüche müssen **rückwirkend**, d.h. mit den tatsächlichen Schadenszahlen, und erst nach Eintritt des Schadens geltend gemacht werden. Jedes Kulturunternehmen kann pro Periode (vgl. [Kalender](#)) nur einen Anspruch auf seinen Gesamtschaden geltend machen, sobald die tatsächlichen Zahlen bekannt sind, spätestens jedoch zu den im [Kalender](#) festgelegten Fristen.

Bei Fragen zur Eingabe der Anträge:

[fribourg-culture@fr.ch](mailto:fribourg-culture@fr.ch)

⚠ **Nächste Frist:** für Schäden, die zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 2020 entstanden sind, können die Anträge bis zum **31. Januar 2021** eingereicht werden. Dasselbe gilt für Schäden, die zwischen dem 26. September und dem 31. Oktober 2020 entstanden sind, wenn der Schaden am 20. September 2020 noch nicht festgestellt wurde.